

in Wülshcim geführt. Die Stromvertheilung geschieht nach dem sog. Dreileiter-system, doch ist der zum Ausgleich dienende Mittelleiter, wie Anfangs erwähnt, blank verlegt und an Gas- und Wasserleitung angeschlossen. Hierdurch wird nicht nur eine bessere Ausgleichung der Strom-Verhältnisse erzielt, sondern insbesondere eine Vermeidung der Telegraphen- und Telephonleitung noch mehr vermieden als bei durchgehender Isolation des ganzen Leitungssystems. Die Vertheilungsfasern sind unter sich wieder durch Vertheilungs- und Ausgleichsleitungen verbunden, welche gegenseitig wieder durch 24 Kreuzungsfasern mit einander in Verbindung stehen.

Zu erwähnen ist noch der zur Montirung der Maschinen dienende Lauftrahm mit einer Tragfähigkeit von 15000 kg bei einer Spannweite von 16 m, geliefert von der Firma Ludwig Staudenholz in Wetter a. d. Ruhr; ferner die Gradirwerksanlage mit der Pumphalation. Die Gradirwerke dienen zur steten Wiedererwärmung des Condensationswassers. Die Einrichtung, die von der Maschinen- und Armaturenfabrik in Frankenthal geliefert ist, besteht darin, daß das Verbrauchswasser durch zwei mit Elektromotoren direct gekuppelten Kreislaufpumpen aus dem Reservoir im Maschinenhaus auf den 3 m hohen Gradirthurm gepumpt wird; hier wird das Wasser durch Vertheilungsstrahlen gleichmäßig vertheilt und rießt alsdann an zahlreichen Wetterwänden unter steter Abhängung herab in das darunter befindliche Gradirwerk-Reservoir. Um diese Abhängung noch zu vermehren, wird durch zwei, 3 m im Durchmesser haltende Ventilatoren, die ebenfalls durch einen Schutzartigen Elektromotor angetrieben werden, kalte Luft zugeführt. Das auf diese Weise abgekühlte Wasser kann alsdann sofort wieder zur Condensation verwendet werden, um den Kreislauf von Neuem zu beginnen. Das Kühlwasser, sowie das bei vorher beschriebener Verfahren verflüchtigte Wasser wird durch ein von der Firma F. H. Dejenis & A. Jacobi in Hamburg bezogenes, gleichfalls elektrisch angetriebenes Tiefpumpenwerk gewonnen resp. erlegt.

Mit der vorbeschriebenen Einrichtung ist das Altonaer Electricitätswerk im Stande, 11500 gleichzeitig brennende Glühlampen von 16 Normalkerzen oder deren Aequivalent zu speisen; die Räumlichkeiten des Werkes sind jedoch so richtig bemessen, daß die Leistung des Werkes bis zu 32000 Glühlampen gesteigert werden kann. Von südlichen Gebäuden sind bisher die neue Altonaer Centralfeuerwache in der Wörbenstraße, das Altonaer Krankenhaus, sowie die Fischhalle angeschlossen.

Entbindungs-Anstalt, Norderstraße 45. Errichtet 1714; 1812 zur königlichen Anstalt erhoben, ging dieselbe am 1. Januar 1873 in städtische Verwaltung über. Direction: Senator Schüllt und die Stadtverordneten Gust. Hell und Dr. Hinneberg. — Arzt der Anstalt: Dr. med. Feinr. Lohmann. — Frau C. Wenzel Ww., Ober-Gebärende. — Bis zum Jahre 1874 war diese Anstalt eine Lehranstalt für Hebammen, welche jetzt nur in der Univeritäts-Stadt Kiel ausgebildet werden. — Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht täglich bei der Obergebärende in der Anstalt. Weitere Legitimation als Tauffchein und eine Bescheinigung über den Aufenthaltsort ist nicht erforderlich. Arme müssen einen Aufnahmehschein vom Stadtarznenneuen beibringen, mit welchem sich auch dieselben über ihre eigene, wie über die Heimberechtigtheit ihres Kindes zu verständigen haben.

Der Tarif für Verpflegungsstellen und Gebühren ist 1879 abgeändert worden, derselbe lautet: In 1. Classe (mit eigenem Zimmer) wird bezahlt: für Verpflegung und Wartung täglich 4 M., und muß für eine eigene Wärterin, falls solche verlangt wird, extra bezahlt werden, sowie für die Entbindung 18 M. an die Obergebärende. — In 2. Classe (zwei in einem Zimmer) wird für Verpflegung und Wartung täglich 2 M. 50 P. und für die Entbindung an die Obergebärende 6 M., und in 3. Classe für die auf 10 Tage berechnete Verpflegung und Wartung 15 M. bezahlt, Ansbwärtige zahlen 20 M. Der Verpflegungsplatz wird bei der Anmeldung für 10 Tage vorausbezahlt und verfällt der Anstalt, wenn dieselbe nicht benutzt wird. Für die 3. Classe wird für jeden ferneren Tag 1 M. 50 P. berechnet.

Erbschafts-Steuer-Amt und Stempel-Fiscalat für die Provinz Schleswig-Holstein. Das Bureau befindet sich im Gebäude der Provinzial-Steuer-Direction, Martst. 1, 2 Treppen hoch. — Vorstand: Regierungsrath Provinzial-Stempel-Fiscal Hansen. — Bureau-Beamte: Provinzial-Steuer-Secretaire Berthoff, Marx, Sobolewski, Kayser, und der Bureau-Gehilfen C. Kayser. — Sprechstunden für das Publicum: Vormittags 9—12 Uhr.

Ersatz-Commission, Königl., des Aushebungsbezirkes Altona. Militär-Vorstand: Oberlieutenant z. D. Schoddaedt; Civil-Vorstand: Oberbürgermeister Dr. Giese, Stellvertreter: Senator Höst. Außerordentliche Civil-Mitglieder: F. Streich, B. A. Alberts, H. Nissen, deren Stellvertreter: Ferd. Baden, J. F. Paulsmeier, H. Zimmermann und Johs. Gartenje. — Das Bureau des Civil-Vorstehenden befindet sich Catharinent. 10.

Die Musterung (das Ersatz-Geschäft), findet alljährlich in der Regel im März und April statt und haben sich im Musterungstermin diejenigen Leute einzufinden, welche im Laufe des Jahres ihr 20. Lebensjahr vollenden, gleichfalls haben daselbst diejenigen zu erscheinen, welche aus irgend einem Grunde bei der vorherigen Musterung zurückgestellt oder disponibel geblieben sind. Die Aushebung (das Ober-Ersatz-Geschäft) wird in der Regel im Juni, Juli abgehalten. Die Einberufung zum Militärdienst erfolgt gewöhnlich im Monat November. — Diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen häuslicher Verhältnisse Anspruch auf Befreiung vom Militärdienst zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Reclamations-Anträge spätestens 14 Tage vor dem Musterungstermin beim Civil-Vorstehenden der Königl. Ersatz-Commission einreichen, und wird über diese Anträge nach geleiteter Prüfung derselben im Musterungstermin entschieden. Wird eine Reclamation für unbegründet erachtet, so steht dem Betreffenden innerhalb 14 Tage der Recurs an die Königl. Ober-Ersatz-Commission frei. Reclamationsgesuche, welche in dem Musterungstermin nicht vorge-

legen, finden nur dann Berücksichtigung, wenn der Grund der Reclamation nach der Musterung entfallen.

Diejenigen jungen Leute, welche 1873 geboren sind und einjährig zu dienen wünschen, haben sich spätestens bis zum 1. Februar 1893 schriftlich zu melden. Zwischen dem 1. Februar und 1. April eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungs-Commission berücksichtigt werden. Der Meldung sind beizufügen: a. ein Geburtszeugniß; b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu belieben, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bestätigen. (Bei Freiwilligen der seemannischen Berufsrichtung genügt die Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormundes. Die Bestätigung für die in Altona wohnenden geschieht durch das hiesige Polizeiamt); c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Jünglinge von höheren Schulen durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibrigade oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

Außer der Musterung und dem Ober-Ersatz-Geschäft, finden jährlich, gewöhnlich im December, Aushebungen für die Kaiserl. Marine (Schiffer-Musterungs-Geschäft) statt, auf welchen die Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung, auch diejenigen zu erscheinen haben, welche bei dem letzten Ersatz-Geschäft zur Einstellung bei der Marine als sechsjährige Mannschaften bezeichnet worden sind. Die Einstellung der Ausgehobenen erfolgt in der Regel im Anschluß an die Schiffermusterung sofort von der Aushebungsstation aus.

Ghels-Stiftung für alternde Arbeiter. Von dem am 7. April 1851 hier selbst verstorbenen Kaufmann und Bürger Johann Jacob Gurich Ghels ist in seinem Testament vom 24. October 1846 nebst Anhang vom 23. Juni 1849 ein z. 3. hypothetisch belegtes Capital von 100000 Mark Crt. = 120000 M., dessen Zinsen zunächst noch den Kindern des Stifters zuzuflehen, zur Gründung eines Pensionsfonds für alternde Arbeiter bestimmt worden. Die Zinsen dieses Capitals sollen nach dem Ableben der z. 3. zum Genuß derselben berechtigten Personen verwendet werden, um alternden Arbeitern und deren Wittwen als Anerkennung bisher treuer Pflichterfüllung Pensionen in Höhe von jährlich 180 M. zuzuwenden. Die Vertheilung wie die Auszahlung der Pensionen hat alljährlich in der letzten Hälfte des September zu erfolgen. Voraussetzungen der Vertheilung einer Pension an männliche Arbeiter sind: 1) Ortsangehörigkeit des Empfängers in Altona; 2) Stellung derselben als Arbeiter ohne festen selbständigen Erwerb; 3) Beendigung des 50. Lebensjahres; 4) Nicht-Empfang von öffentlicher Unterstützung seit der Zeit eigener Ernährungsfähigkeit; 5) Würdigkeit und guter Ruf; insbesondere darf der Empfänger kein Steuer sein oder gewesen sein; 6) Bedürftigkeit, welche zwar die öffentliche Unterstützung nicht geboten, die Pension aber als wirkliche Wohlthat erscheinen läßt; 7) der Empfänger muß verheiratet sein oder gewesen sein. In erster Linie sind die gewöhnlichen Tagelöhner (auch die Coerführer), dann Fabrikarbeiter und Gesellen und endlich alle andern Arbeiter, welche für Andere arbeiten und keinen festen eignen oder selbständigen Erwerb haben, zu berücksichtigen. Unter gleichen Verhältnissen geht der noch im Ehestand Lebende dem Wittwer, der Ältere dem Jüngeren vor. Die Vertheilung der Pension erfolgt auf Lebenszeit, jedoch unter dem Vorbehalt: 1) der dauernden Wiedererziehung für den Fall, daß der Empfänger sich durch seinen Lebenswandel der Pension unwürdig macht oder bei Besserung seiner Vermögensverhältnisse derselben nicht mehr bedarf oder endlich sie auf eine, dem Zweck der Stiftung entgegenstehende Weise verwendet; 2) der zeitweiligen Wiedererziehung für den Fall, daß die Einnahme der Stiftung eine plötzliche Verringerung erleiden sollte. In diesem Falle werden die zuletzt verliehenen Pensionen von der zeitweiligen Wiedererziehung betroffen. Beim Tode der Pensionäre erhalten deren Wittwen eine Pension von 90 M., wenn sie 1) zur Zeit der Vertheilung der Pension an ihre Ehemänner wenigstens 10 Jahre mit demselben verheiratet gewesen; 2) beim Tode ihrer Ehemänner das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, und 3) der in der Vertheilung liegenden Anerkennung würdig sind. Die statutarischen Bestimmungen für die Pensionäre über eine dauernde oder zeitweilige Wiedererziehung, sowie über Vertheilung und Auszahlung der Pensionen haben auch für die Pensionärinnen Geltung. Durch Cabinetsordre, Berlin, den 28. Januar 1880, sind der Stiftung die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Die Verwaltung der Stiftung wird unter Aufsicht des Altonaer Magistrats von einer Commission geführt, welche aus einem vom Magistrat alljährlich zu bestimmenden Magistrats-Mitgliede als Vorsitzendem, zwei von der Stadtverordneten-Verammlung alljährlich gewählten Stadtverordneten und zwei vom Magistrat jährlich zu berufenden Mitgliedern der städtischen Armen-Verwaltung besteht und den Namen „Verwaltung der Ghels-Stiftung für alternde Arbeiter“ führt.

Ettlinger-Verein. Derselbe wurde bei der am 28. April 1861 stattgefundenen 25jährigen Amts-Jubiläumfeier Sr. Ehrwürden des weiland Oberrabbiners J. A. Ettlinger gegründet.

Zweck des Vereins ist die Bekleidung unbemittelter Schulkinder, sowie, nach deren zurückgelegtem Schulalter, auch für deren weitere Ausbildung bezw. Unterstützung zu sorgen. Die Kosten werden durch freiwillige Beiträge bestritten. Am Schlusse des Jahres 1891 betrug der Reservefonds 8848 M. 48 S.

Alljährlich erhalten die Knaben vor Ostern und dem israelitischen Neujahrstage bezw. Sommer- und Winter-Anzüge, jährlich erhalten die Knaben und Mädchen je zwei Paar Schuhe; wöchentlicher werden dieselben in der Schule gewechselt und die defecten zur nächsten Woche ausgs-

DIESE ILLUSTRATION REPAIRED DOCUMENT Plastic Covered Document